



Dokumentation der Eigentümer- und Kontrollstruktur von Gesellschaften / Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten

Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften ermitteln (10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG).

Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 01.01.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

Bei allen deutschen Gesellschaften (außer GbR) ist der Notar seit dem 01.01.2020 zudem grundsätzlich verpflichtet, einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen. Gleiches gilt bei ausländischen Gesellschaften, die eine Immobilie in Deutschland erwerben wollen; sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaates registriert, muss der Notar die Beurkundung zwingend ablehnen (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG)

Gesellschaft

Firma

Sitz

Geschäftsanschrift

Straße

PLZ Ort

Registergericht

Register-Nummer

Kontakt

Erklärender

Telefon

Telefax

E-Mail

1. Beteiligungsverhältnisse

Ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft zutreffend aus Gesellschaftsdokumenten (insbesondere Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterliste; Handelsregisterauszüge genügen nicht)?

Ja (Regelfall)

entsprechende/s Dokument/e ist beigefügt und ggf erläutert

nur bei GmbH: die Notarin wird beauftragt die aktuelle Gesellschafterliste aus dem Handelsregister abzurufen

Nein bitte Beteiligungsverhältnisse mitteilen und entsprechende Dokumente beifügen.

Anmerkung: Sofern an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt sind (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), müssen auch deren Beteiligungsverhältnisse dargelegt werden. Bitte füllen Sie für diese Gesellschaften ein Formular "Eigentums- und Kontrollverhältnisse" (Seite 4) aus bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen.

2. Stimmanteile

Sind die Stimmanteile bei der Gesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen identisch?

Ja (Regelfall)

Nein (z.B. aufgrund Stimmbindungs- und Poolingverträgen oder disquotalen Stimmrechten)

entsprechende Dokumente sind beigefügt und ggf. erläutert

nur bei GmbH und AG: die Notarin wird beauftragt den Gesellschaftsvertrag aus dem Handelsregister abzurufen

Gibt es Personen oder Gesellschaften, die zwar höchstens 25 % Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft halten oder gar nicht beteiligt sind, aber dennoch Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern können?

Nein (Regelfall)

Ja (z.B. aufgrund Treuhand- oder Beherrschungsverträge, Sonder- oder Vetorechten)

entsprechende Dokumente sind beigefügt und ggf. erläutert

nur bei GmbH und AG: die Notarin wird beauftragt den Gesellschaftsvertrag aus dem Handelsregister abzurufen

3. Transparenzregisterauszug

Liegt Ihnen ein Auszug aus dem Transparenzregister zu den Gesellschaften vor?

Ja (bitte fügen Sie den Auszug bei - immer notwendig bei Eintragung in einem ausländischen Transparenzregister)

Nein: die Notarin wird beauftragt einen Transparenzregisterauszug aus dem deutschen Transparenzregister abzurufen

Anmerkung: Diese Frage ist nicht relevant bei einer GbR. Ausländische Gesellschaften müssen nur dann einen Transparenzregisterauszug vorlegen, wenn sie eine Immobilie in Deutschland erwerben.

4. Erläuterungen

Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift

Anlage - Eigentums- und Kontrollverhältnisse

Vor- und Nachname / Firma des Gesellschafters	Wohnort / Geschäftsadresse des Gesellschafters	Kapitalanteil	Stimmanteil
--	---	---------------	-------------

Anmerkungen

Sind an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur darzulegen. Füllen Sie hierzu bitte ein weiteres Formular aus. Dies setzt sich fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen.

Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur empfiehlt sich eine graphische Darstellung.

Sofern keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile hält oder auf andere Weise Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern kann, sind die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Gesellschaft als (fiktive) wirtschaftliche Berechtigte zu nennen.